

Verlegung eines Regenwasserkanals außerhalb des Bebauungsplans Nr. 19 „Am Altenlinder Feld“, Gemeinde Lindlar

Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I: Vorprüfung



Auftraggeber: Herr Wilhelm H. Pickartz
KölnGrund Haus- und Grundbesitz GmbH
Sachsenring 2-4
50677 Köln

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, den 21. Oktober 2019

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Bestanderfassung; reale Flächennutzungen und Biotoptypen	3
3	Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums	5
3.1	Datenquelle Fachinformationssysteme.....	5
3.2	Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen	9
4	Begutachtung des Plangebietes	10
5	Wirkfaktoren des Vorhabens	10
6	Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung	11
6.1	Planungsrelevante Arten.....	11
6.2	Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten.....	13
7	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	13
8	Artenschutzfachliche Bewertung der Planung	13

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4910 (TK 25 Lindlar), Quadrant 3.....	8
Die Sachdaten für die folgenden Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets wurden abgefragt:.....	9
Tab. 2: Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens.....	11
Tab. 3: Zu prüfendes Artenspektrum	12

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Planvorhabens.....	1
Abb. 2: Reale Flächennutzungen und Biotoptypen	3
Abb. 3: Trasse im Bereich der Fett-Weide in Blickrichtung Schwarzenbachstraße	4
Abb. 4: Gebüsch entlang der Straßenböschung (eingriffsrelevanter Bereich).....	4
Abb. 5: Japan-Knöterich auf der Böschungsoberkante des Schwarzenbaches.....	5
Abb. 6: Schutzgebiete und naturschutzfachliche Vorrangflächen	9

Anlage

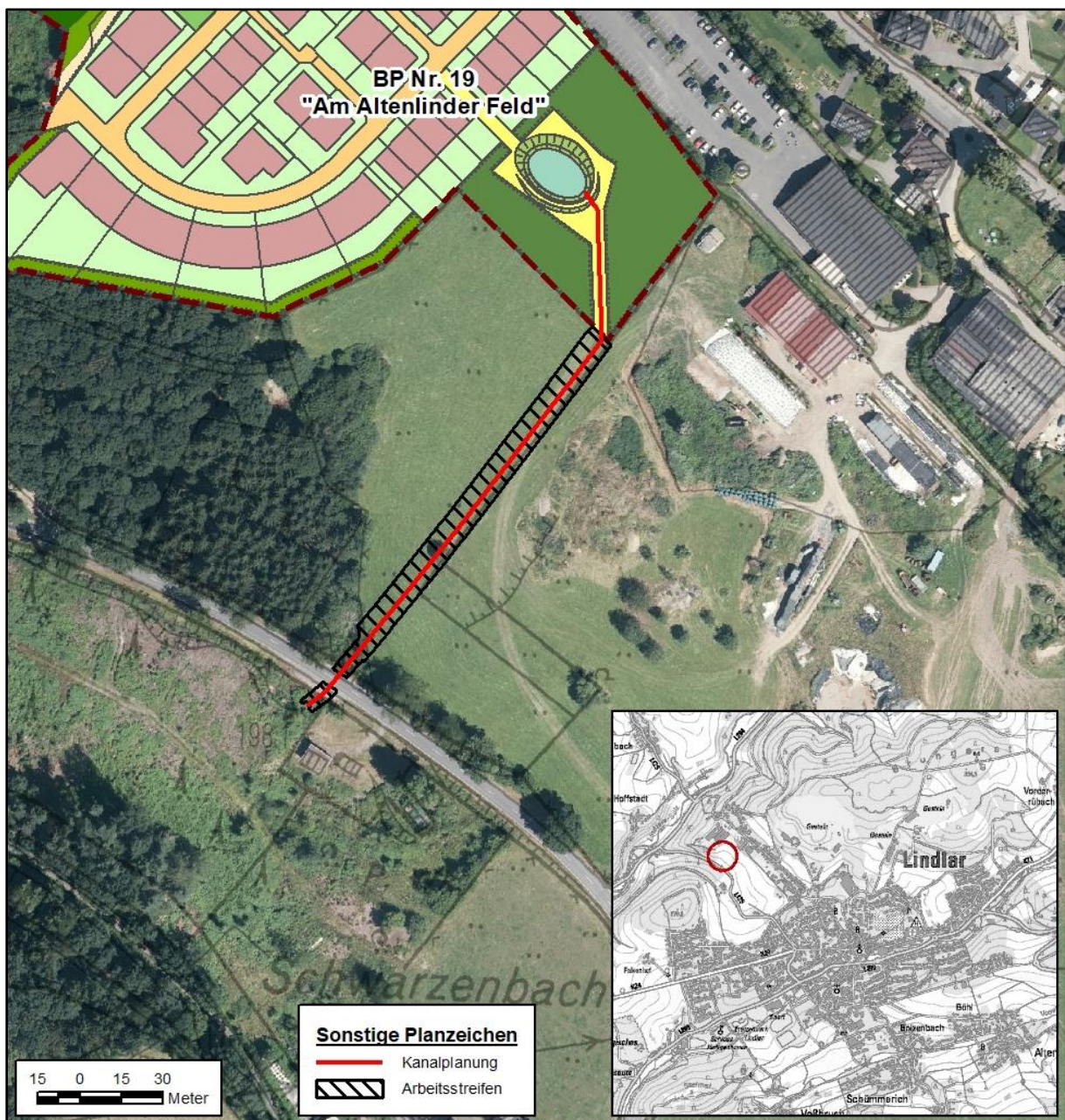
Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll - Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Für das im geplanten Wohngebiet des BP-Nr. 19 „Am Altenlinder Feld“ anfallende Niederschlagswasser ist im südöstlichen B-Plangebiet ein Regenrückhaltebecken (RRB) vorgesehen. Der Überlauf aus dem Becken soll, in Abstimmung mit dem Aggerverband und der Unteren Wasserbehörde gedrosselt, über eine Freispiegelleitung in den "Schwarzenbach" eingeleitet werden.

Hierfür ist der Bau eines Kanals (DN 300) vom geplanten RRB des BP 19 zum Schwarzenbach notwendig. Die Kanaltrasse verläuft weitgehend über eine Fett-Weide, quert die L 129 und die mit Gehölzen bestandene Straßenböschung und wird hier in den Schwarzenbach eingeleitet.



Da im Rahmen der Vorhabenumsetzung geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie „planungsrelevante Arten“ (nach MKUNLV 2015)¹ potenziell eingriffsrelevant betroffen sein können, besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).

Die gesetzlichen und fachlichen Grundlagen zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergeben sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) sowie der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bau- oder Planvorhabens.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag untersucht für das Vorhaben, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz), ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten (Artenspektrum, Wirkfaktoren).²

¹ Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen oder regional gefährdete Arten) in die Prüfung aufzunehmen sind.

² Für die Durchführung der Artenschutzprüfung findet der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ Berücksichtigung.

2 Bestanderfassung; reale Flächennutzungen und Biotoptypen

Die Fläche, die für die Verlegung des Regenwasserkanals vorgesehen ist (im folgenden Plangebiet genannt), liegt am nordwestlichen Rand des Hauptortes der Gemeinde Lindlar. Es handelt sich um eine intensiv genutzte Weidefläche. Im südlichen Teil zur Schwarzbachstraße ist die hangseitige Stra-
 ßenböschung mit lebensraumtypischen Bäumen und Gebüsch bewachsen.

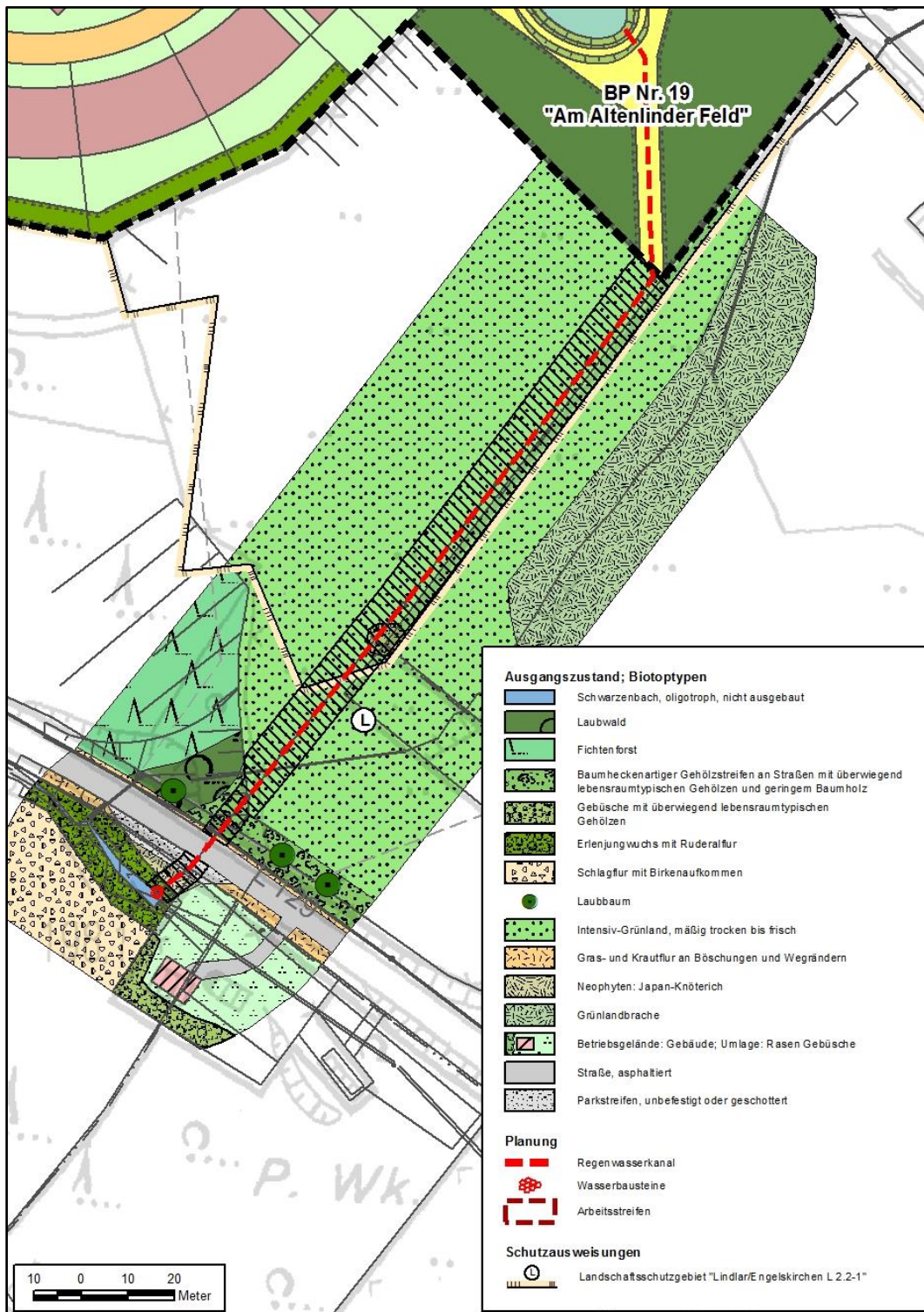


Abb. 2: Reale Flächennutzungen und Biotoptypen

Entlang der Böschungen des weitgehend unverbauten Schwarzenbach wachsen nitrophile Gras- und Krautfluren. Am Ufer steht Erlenstangenholz. Auf der Böschungsoberkante hat sich Japan-Knöterich (*Fallopia japonica*) als Neophyt ausgebreitet. Stillgewässer sind im Umfeld nicht vorhanden.



Abb. 3: Trasse im Bereich der Fett-Weide in Blickrichtung Schwarzenbachstraße



Abb. 4: Gebüsch entlang der Straßenböschung (eingriffsrelevanter Bereich)



Abb. 5: Japan-Knöterich auf der Böschungsoberkante des Schwarzenbaches

3 Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums

3.1 Datenquelle Fachinformationssysteme

Am 21. 10. 2019 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt (LANUV 2019).

Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4910 (TK 25 Lindlar), Quadrant 3,

17 planungsrelevante Arten:

- 16 Vogelarten
- 1 Amphibienart

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4910/3

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

Eine Recherche über das *Informationssystem LINFOS- Landschaftsinformationssammlung* (hier: Fundortkataster für Tiere und Pflanzen) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ergab hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalen Umfeld keine Ergebnisse.

Erläuterungen:

KON	kontinentale biogeographische Region
G	günstig (grün)
U	ungünstig/unzureichend (gelb)
S	ungünstig/schlecht (rot)
-	sich verschlechternd
+	sich verbessernd
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Verlegung eines Regenwasserkanals außerhalb des Bebauungsplans Nr. 19 „Am Altenlinder Feld“, Gemeinde Lindlar
 Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I: Vorprüfung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen				
				Vorhabensbereich und angrenzender Wirkraum				
				Fließgewässer	Nadelwald	Kleingehölze, Bäume, Hecken	Fettwiese	Brache
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-				FoRu!	FoRu!
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	FoRu		FoRu
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	(Na)	(Na)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na		(Na)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(FoRu)	Na	(Na)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			FoRu		(FoRu), Na
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	(FoRu)			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)			(Na)	(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)	(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab	G			(FoRu)	Na	Na

Verlegung eines Regenwasserkanals außerhalb des Bebauungsplans Nr. 19 „Am Altenlinder Feld“, Gemeinde Lindlar
 Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I: Vorprüfung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen				
				Vorhabensbereich und angrenzender Wirkraum				
				Fließgewässer	Nadelwald	Kleingehölze, Bäume, Hecken	Fettwiese	Brache
		2000 vorhanden						
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)		(Na)	Na	(Na)
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	(FoRu)	Na	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	(Na)	Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.				Na	Na
Amphibien								
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)			(Ru)	FoRu

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4910 (TK 25 Lindlar), Quadrant 3

3.2 Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen

Die Sachdaten für die folgenden Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets wurden abgefragt:

Landschaftsschutzgebiete

- LSG „Lindlar/Engelskirchen L 2.2-1“

Bei den Abfragen „LSG“ ergaben sich keine Hinweise auf planungsrelevante Arten.

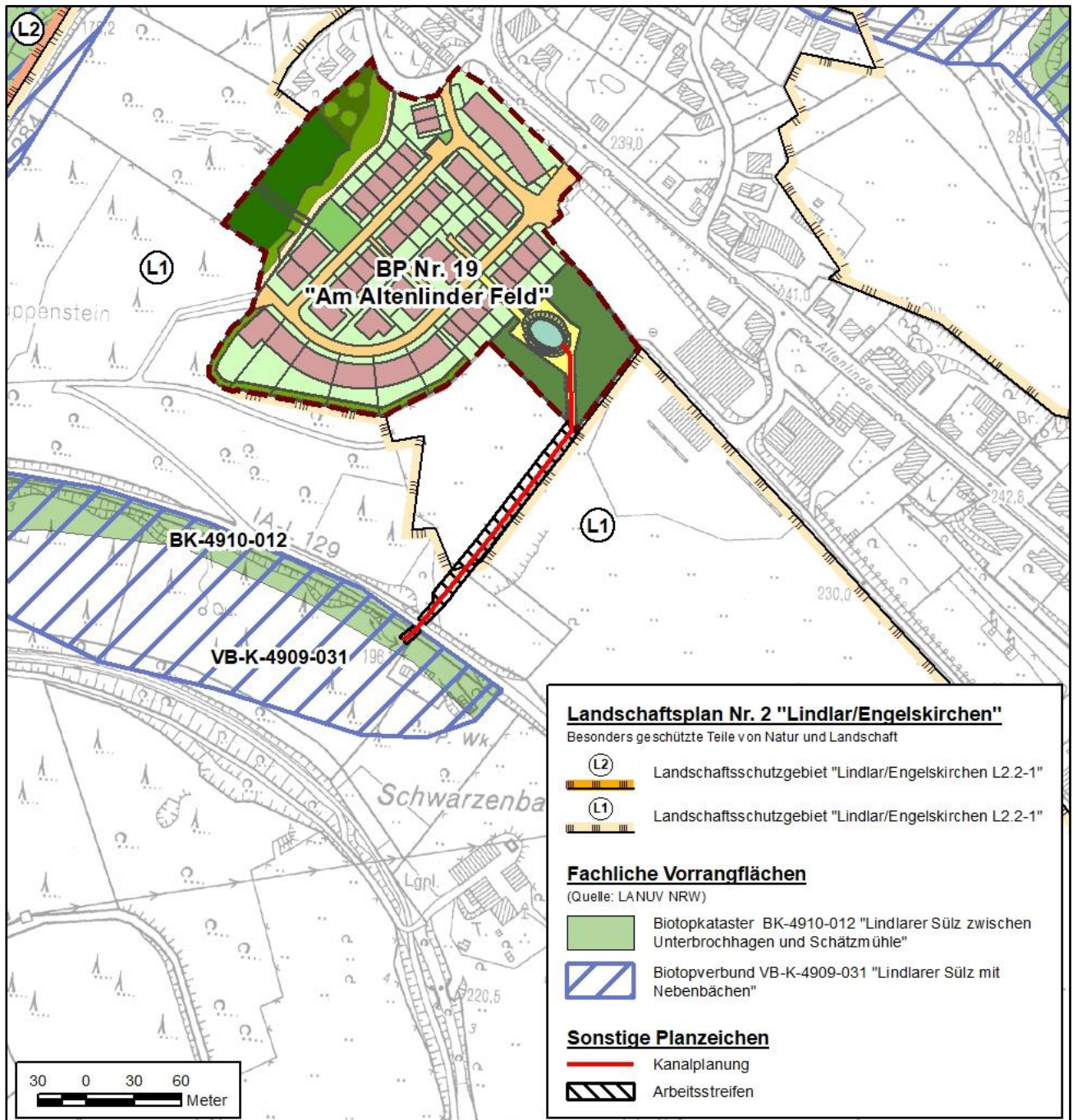


Abb. 6: Schutzgebiete und naturschutzfachliche Vorrangflächen

Biotopkataster

- BK-4910-012 „Lindlarer Sülz zwischen Unterbrochhagen und Schätzmühle“
 Tiere: Fluss-Napfschnecke, Eisvogel, Regenbogenforelle, Bachforelle, Eintagsfliegen, Köcherfliegen, Achtäugiger Schlundegel, Großer Schneckenegel

Biotopverbundfläche

- VB-K-4909-031 „Lindlarer Sülz mit Nebenbächen“
 Bemerkenswerte Arten: Eisvogel, Wasseramsel, Bachforelle, Gemeiner Grashüpfer, Flussmützenschnecke, Quellschnecke

4 Begutachtung des Plangebietes

Eine Begehung des Plangebietes erfolgte im September 2019 (belaubter Zustand). Die Bäume und sonstigen Gehölze wurden auf Vogelnester (vor allem größere Nester von Elstern, Rabenkrähen, Greifvögeln oder anderen Großvögeln) abgesucht. Bei den Gehölzen erfolgte eine Suche nach Nestern, Spechthöhlen, Baumhöhlen und potenziellen Fledermausquartieren. Entsprechende Strukturen wurden nicht festgestellt.

Während des Ortstermins am Nachmittag des 19. Septembers 2019 (sonnig, leicht bewölkt, 16° C.) konnten verschiedene häufige und weit verbreitete Vogelarten im Plangebiet und der näheren Umgebung festgestellt werden.

5 Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei Baumaßnahmen sind während der Bauphase Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Gehölzfällung, Baustellenverkehr und Verlärmung möglich. Durch Lärm und Baustellenbetrieb können Tiere zumindest zeitweise beunruhigt oder verdrängt werden. Die Wirkungen sind vorübergehend und auf die Bauphase beschränkt. Die betroffenen Gebüsche entlang der Straßenböschung werden sich zeitnah wieder über die Sukzession einstellen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
Baufeldräumung, Baumaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Entnahme von Gebüsch an der Straßenböschung der L 129 	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung / Tötung planungsrelevanter Arten und / oder europäischer Vogelarten • Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Immissionswirkung (Lärm, Erschütterungen etc.) • visuelle Störreize durch Baumaschinen und Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • nicht gegeben 	

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
nicht gegeben	

Tab. 2: Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens

6 Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung

6.1 Planungsrelevante Arten

Im Folgenden wird für jede planungsrelevante Art aus dem ermittelten Artenspektrum und den zugeordneten Lebensraumtypen geprüft, ob im Plangebiet und dessen Umfeld ein Vorkommen der jeweiligen Art aktuell bekannt ist oder aufgrund der Habitatausstattung erwartet werden kann.

Für diejenigen Arten, bei denen Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, wird vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren (Punkt 5) des Vorhabens geprüft, ob die Art durch das Vorhaben betroffen ist und daher Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Sollte dies zutreffen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. Bei der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände würden dann Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

Vögel

Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet selbst ergaben sich keine Hinweise. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vollständig auszuschließen.

Für diese Arten besitzt das Plangebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind, was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist.

Amphibien

Vorkommen der Geburtshelferkröte sind im Plangebiet und dessen Umfeld aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats und vor allem geeigneter Laichgewässer nicht zu erwarten.

Sonstige Arten

Fledermäuse

Fledermäuse sind zwar nicht im Datenblatt aufgeführt, ihr Vorkommen ist jedoch in der Umgebung möglich. Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Vorkommen von Fledermäusen als Nahrungsgäste sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht auszuschließen. Für diese Arten besitzt das Plangebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung ist somit für diese Arten nicht notwendig.

Art Deutscher Name	Vorkommen der Art möglich?	Sind negative Auswirkungen auf die Art durch das Vorhaben zu erwarten? (Verbotstatbestände nach §44 (1) Nr.1-3 Bundesnaturschutzgesetz)
Vögel		
Habicht	ja (Nahrungsgast)	nein
Sperber	ja (Nahrungsgast)	nein
Feldlerche	nein	nein
Baumpieper	ja (Nahrungsgast)	nein
Waldohreule	ja (Nahrungsgast)	nein
Uhu	ja (Nahrungsgast)	nein
Mäusebussard	ja (Nahrungsgast)	nein
Bluthänfling	nein	nein
Schwarzstorch	nein	nein
Mehlschwalbe	ja (Nahrungsgast)	nein
Schwarzspecht	ja (Nahrungsgast)	nein
Turmfalke	ja (Nahrungsgast)	nein
Rauchschwalbe	ja (Nahrungsgast)	nein
Rotmilan	ja (Nahrungsgast)	nein
Waldkauz	ja (Nahrungsgast)	nein
Star	ja (Nahrungsgast)	nein
Amphibien		
Geburtshelferkröte	nein	nein

Tab. 3: Zu prüfendes Artenspektrum

6.2 Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten

Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten handelt es sich überwiegend um bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die landesweit verbreitet und allgemein häufig sind. Bruten dieser häufigen Arten im Plangebiet und dessen Umfeld sind wahrscheinlich.

Alle wildlebenden Vogelarten sind grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Bei den nicht planungsrelevanten Vogelarten kann es bei der Gehölzfällung während der Brutzeit zur Zerstörung von Nestern (und der damit einhergehenden Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögeln) sowie zu Beeinträchtigungen durch Störungen kommen.

Von einer Beeinträchtigung bedeutender lokaler Populationen mit nennenswerten Beständen durch dauerhafte Beseitigung potenzieller Brutplätze oder durch Störungen ist bei der Umsetzung des Vorhabens nicht auszugehen, da mögliche Beeinträchtigungen nur kleinflächig sind und im Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Außerdem sind diese Arten relativ tolerant gegenüber Störungen. Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Vorhabens vor.

7 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist daher das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

8 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben nach derzeitigem Stand keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Daher sind Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.

Um mögliche Beeinträchtigungen derjenigen europäischen Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gerechnet werden, zu vermeiden, werden zeitliche Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen festgelegt (s. Kap. 7).

FAZIT:

Es sind bei Umsetzung der Planung keine Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der planungsrelevanten Arten zu erwarten.

Unter der Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für die potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten nicht ausgelöst. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, den 21. Oktober 2019

Anlage

Literaturverzeichnis

- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1& 2), Laurenti Verlag, Bielefeld
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Ulmer Verlag, Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena
- LANUV (2019a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2019b): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4910. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 21.10.2019 (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4910>)
- MUNLV (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn